

Der abschnittsweise Grundwehrdienst zur Vermeidung einer Zurückstellung

Von Oberregierungsrat Klaus Schachtschneider, Mannheim

I. Die Zurückstellung¹

Nach § 12 Abs. 4 Satz 1 Wehrpflichtgesetz (WPfG) soll ein Wehrpflichtiger (WPf) auf Antrag zurückgestellt werden, wenn die Heranziehung zum Wehrdienst für ihn wegen persönlicher, insbesondere häuslicher, wirtschaftlicher oder beruflicher Gründe eine besondere Härte bedeuten würde (= Generalklausel der Zurückstellung aus persönlichen Gründen).

Dabei hat der Gesetzgeber einige typische Gründe persönlicher Art aufgeführt, was durch den Wortbegriff »insbesondere« verdeutlicht ist. Somit ist diese Norm auch für andere, nicht aufgeführte Gründe im persönlichen Bereich (z. B. die gehegte Befürchtung einer nicht möglichen Bereitstellung einer vegetarischen Kost) einschlägig.

Bei dem Begriff der »besonderen Härte« handelt es sich um einen unbestimmten Rechtsbegriff, der sich wie jeglicher Härtebegriff in einer Steigerungsform darstellt. Die Grundform ist in der »allgemeinen Härte« zu sehen, die alle WPf in gleicher und damit zumutbarer Weise – hier durch die im Zusammenhang mit der allgemeinen Wehrpflicht gegebene Verpflichtung zur Ableistung des Wehrdienstes – beeinträchtigt. Die Berechtigung einer derartigen Zumutbarkeit ist darin zu sehen, dass in einer staatlichen Gemeinschaft nicht nur Rechte in Anspruch genommen werden können, sondern auch Pflichten zu erfüllen und in Kauf zu nehmen sind. Dies sollte auch in der heutigen weit verbreiteten »Spaßgesellschaft« noch Gültigkeit haben.

Der Tatbestand einer »besonderen Härte« ist erst dann gegeben, wenn der einzelne WPf im konkreten Fall über die »allgemeine Härte« hinaus durch die gefor-

derte Ableistung des Wehrdienstes beeinträchtigt wird, was unter objektiver Würdigung der Umstände des Einzelfalles geprüft werden muss.

Darüber hinaus muss die »besondere Härte« durch die Heranziehung zum Wehrdienst entstehen; sie darf nicht dadurch entstanden sein, dass der WPf in Vorhersehbarkeit des Wehrdienstes in rechtlich zu missbilligender Weise selbst Hinderungsgründe schafft (Verstoß gegen den Grundsatz von Treu und Glauben – § 242 BGB = Rechtsmissbrauch).

Der unbestimmte Rechtsbegriff »besondere Härte« ist dann in § 12 Abs. 4 Satz 2 WPfG, auf die dort genannten Fälle (Sondertatbestände) bezogen, bestimmt worden, indem der Gesetzgeber von sich aus Voraussetzungen für einen wehrdienstbedingten Regelfall einer besonderen Härte normiert hat.

Die in Satz 2 geregelten Fälle stellen sich als abschließende Regelung dar. Wenn demzufolge eine der jeweils geforderten Voraussetzungen nicht erfüllt ist, steht damit abschließend fest, dass die Ableistung des Wehrdienstes für den WPf keine »besondere Härte« bedeuten würde. Demzufolge darf eine weitere Überprüfung nach der Generalklausel nicht erfolgen.

Dabei ist jedoch zu bedenken, dass in § 12 Abs. 4 Satz 2 WPfG nur für einen »Normalfall« eine allgemeine Regelung getroffen werden kann.

Demgegenüber ist Satz 1 nur einschlägig, wenn es sich nicht um einen in Satz 2 geregelten Fall handelt.

In Sonderheit kann es jedoch geboten sein, einen Lebenssachverhalt hinsichtlich der Frage einer »besonderen Härte« sowohl nach Satz 2 als auch zusätzlich nach Satz 1 zu überprüfen. Dies soll anhand des nachfolgenden Beispiels verdeutlicht werden:

Lebenssachverhalt:

Ein WPf beruft sich in seinem Zurückstellungsantrag auf eine – seiner Meinung nach – dem Wehrdienst entgegenstehende Ausbildung. Gleichzeitig macht er geltend, dass er im Falle der Ableistung des Wehrdienstes seinen Ausbildungsplatz verlieren würde.

¹ Die nachfolgenden Ausführungen erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Andererseits sind sie im Zusammenhang mit der gestellten Thematik zum Verständnis unabdingbar. Eine umfassende Abhandlung wurde in den UBWV Nr. 12/91, 1/92 veröffentlicht. Insoweit ist allerdings bezüglich der materiellrechtlichen Ausschlussfrist (§ 20 WPfG) die ab 01.01.2002 veränderte Rechtslage zu beachten (im Einzelnen s. u.).

Lösung:

Hier ist das Moment der »Unterbrechung der Ausbildung« abschließend in § 12 Abs. 4 Satz 2 Nr. 3 WPflG einer Regelung unterworfen.

Der vorgetragene Nebeneffekt, befürchteter Verlust der Ausbildungsmöglichkeit, wird nicht in allen Fällen einer Ausbildung argumentativ vorgetragen, er wird auch regelmäßig nicht durch den jeweiligen Bildungsträger ins Kalkül gezogen. Mithin kann ein derartiger Grund nicht durch den Beispielfall »Unterbrechung einer Ausbildung« erfasst sein. Diese weiteren Umstände sind daher nach der Generalklausel einer Überprüfung zu unterziehen.

Die Rechtsfolge der Zurückstellung kommt nur dann in Betracht, wenn ein diesbezüglicher Zurückstellungsantrag zulässig und begründet ist.

Die Zulässigkeit ist dann gegeben, wenn der Antrag von einer antragsberechtigten Person = WPfl – §§ 1, 11 ff. Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG), einem Bevollmächtigten – §§ 1, 14, 13 VwVfG oder dem gesetzlichen Vertreter – BGB – gestellt wurde, der zutreffende Antragsort = Kreiswehrrersatzamt (KWEA) – § 20 WPflG – gewählt wurde und die Antragsform gemäß § 20 WPflG (= schriftlich oder zur Niederschrift mit einer Begründung aus der Sicht des Antragstellers) gewahrt wurde.

Begründet ist der Antrag, wenn der Tatbestand einer »besonderen Härte« im Sinne des § 12 Abs. 4 WPflG gegeben ist und – soweit rechtlich geboten – die Ausschlussfrist (§ 20 WPflG) als eine den Zurückstellungstatbestand ergänzende zusätzliche materiellrechtliche Voraussetzung des Sachanspruchs gewahrt wurde. Die Frage der Fristwahrung ist erst (und nur) zu prüfen, wenn sich herausstellt, dass der Tatbestand einer »besonderen Härte« gegeben ist.

Bei der materiellrechtlichen Ausschlussfrist ist die Rechtslage nach der zum 01.01.2002 in Kraft getretenen Novellierung des WPflG zu beachten.

Nach der nunmehr geltenden Fassung des WPflG sind Anträge auf Zurückstellung unter Beachtung des § 20 WPflG spätestens bis zum Abschluss der Musterung zu stellen, es sei denn, der Zurückstellungsgrund (= Zurückstellungstatbestand) tritt erst später (also nach Abschluss der Musterung) ein. Maßgebend ist der Abschluss der Musterung im Verwaltungsbereich. Dies ist der Fall, wenn der Musterungsbescheid vollziehbar geworden ist.

Gegenüber der bis zum 31.12.2001 geltenden Rechtslage (Antragstellung bei Zurückstellungsgründen, die nach Abschluss der Musterung eingetreten oder bekannt geworden sind, binnen drei Monaten, nachdem der Zurückstellungsgrund dem Antragsteller bekannt geworden ist) ist der WPfl nunmehr bei sich nach der Musterung ergebenden oder bekannt gewordenen Zurückstellungsgründen nicht mehr gehalten, eine Ausschlussfrist gemäß § 20 WPflG zu beachten.

Bei der Gesamtwürdigung eines Lebenssachverhaltes ist dabei allerdings in den Fällen, in denen zwischenzeitlich ein Einberufungsbescheid erlassen wurde, fol-

gende Rechtslage zu beachten. In einer derartigen Konstellation muss der WPfl eventuelle Zurückstellungsgründe dem Einberufungsbescheid innerhalb der Rechtsbehelfsfrist (2 Wochen nach Zustellung des Einberufungsbescheides – § 33 Abs. 1 WPflG) entgegensetzen. Ansonsten wird der Einberufungsbescheid unanfechtbar. Anders formuliert steht damit unanfechtbar fest, dass der Einberufung keine Zurückstellungsgründe entgegenstehen. Dies ist ein Gebot des »Rechtsfriedens« und der »Rechtssicherheit«.

Aufgrund eines zulässigen und begründeten Zurückstellungsantrages soll ein WPfl zurückgestellt werden.

Eine Sollvorschrift bindet die Behörde nicht einschränkungslos. Die Bindung ist jedoch stärker, als wenn ihr Handeln – wie bei einer Kannbestimmung – in ihrem pflichtgemäßen Ermessen liegen würde. Die Behörde darf demzufolge in einem eng begrenzten Spielraum von dem, was sie tun soll, (nur) abweichen, wenn der vorgeschriebenen Handlung ein wichtiger, übergeordneter Grund entgegensteht.

»Soll« bedeutet also »muss«, wenn nicht übergeordnete (öffentliche) Interessen dem entgegenstehen.

So könnte eine Zurückstellung trotz eines gegebenen zulässigen und begründeten Zurückstellungsantrages abgelehnt werden, wenn ansonsten z.B. die militärische Einsatzbereitschaft gefährdet würde. Zugegebenermaßen handelt es sich bei den vorgenannten Überlegungen bei der derzeitigen Sicherheitslage und dem Personalbedarf der Bundeswehr einerseits sowie dem Wehrpflichtigenpotenzial andererseits um eine Feststellung theoretischer Art.

Die Zurückstellung vom Wehrdienst aus persönlichen Gründen steht unter der Prämisse »aufgeschoben ist nicht aufgehoben«. Die Zurückstellung bewirkt also lediglich eine Verschiebung der Wehrdienstpflicht, vornehmlich des Grundwehrdienstes nach § 5 WPflG. Es kommt zur Verlagerung des Dienst Eintrittstermins in die Zukunft, nicht zur Beseitigung der Grundwehrdienstpflicht.

Dieser Intention trägt § 12 Abs. 6 Satz 1 WPflG Rechnung. Danach darf ein WPfl in den Fällen des § 12 Abs. 4 WPflG, also beim Vorliegen einer wehrdienstbedingten »besonderen Härte«, höchstens solange zurückgestellt werden, dass er altersbedingt noch zum Grundwehrdienst einberufen werden kann. Eine insoweit gegebene Ausnahme ist bezüglich der Fälle des § 12 Abs. 4 Satz 2 Nr. 1 b WPflG (wehrdienstbedingt zu erwartende besondere Notstände = Gefährdung von Leib, Leben oder der persönlichen Freiheit bei Verwandten ersten Grades) gegeben.

Die Zurückstellung über die für den WPfl in Betracht kommende Höchstaltersgrenze, die nur in Ausnahmen möglich ist, bedingt das Vorliegen einer »unzumutbaren Härte« (= Steigerung gegenüber der »besonderen Härte«) – § 12 Abs. 6 Satz 2 WPflG. Dabei ist bei der Beurteilung eines Lebenssachverhaltes ein sehr stren-

ger Maßstab anzulegen. Diese Forderung resultiert daraus, dass es dann bei einer diesbezüglichen Zurückstellung nicht zur Verschiebung, sondern zum Erlöschen der Grundwehrdienstpflicht kommt.

Von Bedeutung ist insoweit der für einen WPfI letztmögliche Diensteintrittstermin bezüglich der Einberufung zur Ableistung des Grundwehrdienstes. § 12 Abs. 6 WPfIG korrespondiert demzufolge mit § 5 Abs. 1 WPfIG.

Nach § 5 Abs. 1 Satz 1 WPfIG darf ein WPfI nur zu einem Diensteintrittstermin, zu dem er das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, einberufen werden (= Regelaltersgrenze). Aus Gründen der Wehrgerechtigkeit ermöglicht § 5 Abs. 1 Satz 2 WPfIG in den dort genannten Fällen jedoch eine Einberufung zum Grundwehrdienst bis zu einem Diensteintrittstermin, zu dem der WPfI das 28. Lebensjahr bzw. das 32. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Eine erweiterte Einberufungsmöglichkeit ist jedoch nur dann zulässig, wenn der WPfI aus den genannten Gründen nicht bis zur Regelaltersgrenze einberufbar war. Mithin kommt es entscheidend auf die Frage der Kausalität an.

So kann z. B. ein WPfI bis zum 28. Lebensjahr einberufen werden, wenn er wegen einer Zurückstellung nach § 12 Abs. 4 WPfIG nicht vor Vollendung des 25. Lebensjahres zum Grundwehrdienst herangezogen werden konnte und der Zurückstellungsgrund entfallen ist (§ 5 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 a WPfIG).

In der täglichen Verwaltungspraxis des Wehrersatzwesens sind häufig Fälle zu verzeichnen, in denen WPfI sich auf betriebliche Probleme berufen, die sich im Falle der Ableistung des Grundwehrdienstes ergeben. Insoweit ist der Regelfall einer besonderen Härte zu attestieren, wenn der WPfI für die Erhaltung und Fortführung (Substanzerhaltung) des eigenen oder elterlichen landwirtschaftlichen Betriebes oder Gewerbebetriebes unentbehrlich ist (§ 12 Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 WPfIG). Die Unentbehrlichkeit ist dann zu bejahen, wenn der wehrdienstbedingte Ausfall der Arbeitskraft des WPfI nicht intern (betriebliche Umorganisation) oder extern (Einstellung einer auf dem Arbeitsmarkt vorhandenen und wirtschaftlich tragbaren Ersatzkraft) ausgeglichen werden kann. Zumutbar kann im Einzelfall jedoch auch die vorübergehende Stilllegung des Betriebes sein.

Diese Regelung dient vornehmlich dem Eigentumschutz (Art. 14 GG).

Die aufgezeigten Grundsätze kommen demzufolge auch dann zur Anwendung, wenn die Unentbehrlichkeit für eine nicht in § 12 Abs. 4 S. 2 Nr. 2 WPfIG aufgeführte freiberufliche Tätigkeit (z. B. Ärzte, Rechtsanwälte, Apotheker, Steuerberater, Architekten) geltend gemacht wird. Einschlägig ist dann allerdings § 12 Abs. 4 Satz 1 WPfIG.

Bei gegebener Unentbehrlichkeit im aufgezeigten Sinne sollen WPfI von der Ableistung des Grundwehrdienstes zurückgestellt werden. Ziel der Zurückstel-

lung war und ist es, dem WPfI unter Fristsetzung die Möglichkeit zu eröffnen, seine anschließende Abkömmlichkeit für den Wehrdienst sicherzustellen.

Vielfach stellten WPfI nach Ablauf der gewährten Zurückstellungsfrist einen erneuten Antrag, da sich die Verhältnisse nicht gebessert, sondern eher verschlechtert hatten. Signifikantes Beispiel war dabei bei in der Landwirtschaft tätigen WPfI darin zu sehen, dass nunmehr die Eltern alters- und/oder krankheitsbedingt ihre Arbeitskraft noch geringer zur Verfügung stellen konnten. Demzufolge wurde eine nochmalige Zurückstellung vom Wehrdienst gewährt; weitere folgten. Es kam also zu »Kettenzurückstellungen«, obwohl eindeutig erkennbar war, dass sich die betrieblichen Gegebenheiten nicht ändern, sondern eher noch prekärer werden würden. Es zeigte sich also, dass der WPfI nie in der Lage sein würde, den Grundwehrdienst »in einem Stück« abzuleisten.

Dabei eröffnete § 5 Abs. 2 WPfIG in der bis zum 31. 12. 2001 geltenden Fassung die Möglichkeit, den WPfI zu einem abschnittswisen Grundwehrdienst zur Verfügung zu stellen, wenn er ansonsten wegen einer »unzumutbaren Härte« über den in § 12 Abs. 6 Satz 1 i. V. m. § 5 Abs. 1 WPfIG bestimmten Zeitpunkt vom Grundwehrdienst zurückgestellt werden musste. Aus vielfältigen Gründen, wohl insbesondere wegen der Schwierigkeit der Abgrenzung zwischen einer »besonderen« und »unzumutbaren Härte«, bestand in der Praxis wenig Bereitschaft, den WPfI für den abschnittswisen Grundwehrdienst zur Verfügung zu stellen.

Auch musste vielfach erkannt werden, dass die Annahme einer unzumutbaren Härte unter Beachtung einer restriktiven höchstrichterlichen Rechtsprechung relativ selten konstatiert werden konnte.

Eine insoweit gravierende Änderung hat sich (endlich) durch die Novellierung des WPfIG, die ab 01. 01. 2002 Gültigkeit hat, ergeben.

II. Abschnittswiser Grundwehrdienst

1. Gesetzeslage

Zu einem abschnittswisen Grundwehrdienst kann ein WPfI herangezogen werden, wenn er sonst wegen einer besonderen Härte zurückgestellt werden müsste (§ 5 Abs. 2 Satz 3 WPfIG).

In der Entscheidungspraxis ist also vor Gewährung der Rechtsfolge der Zurückstellung aufgrund eines zulässigen und begründeten Zurückstellungsantrages (im Einzelnen s. o.) zu prüfen, ob nicht der Grundwehrdienst (derzeit 9 Monate) in Teilabschnitten ein probates Mittel sein könnte, die gegebene besondere Härtesituation zu beseitigen oder zumindest entscheidend zu mildern.

2. Zielsetzung

Nach der Gesetzesbegründung »wird damit dem Bemühen gefolgt, die persönliche Lebens- und Berufs-

planung des WPfl unter Wahrung der Belange der Streitkräfte so weit wie möglich zu berücksichtigen«.

Auch wird damit ein nicht unerheblicher Beitrag zur Verbesserung der Wehrgerechtigkeit geleistet und schließlich auch der Behauptung der »Nährboden« entzogen, dass bestimmte Personengruppen von WPfl (so insbesondere WPfl, die in der Landwirtschaft tätig sind) bezüglich der staatsbürgerlichen Wehrdienstpflicht privilegiert würden.

3. Anwendungsbereich

Die Vorschrift ist ausgerichtet auf WPfl, die saisonal für den ungeteilten Grundwehrdienst von neun Monaten nicht abkömmlich sind.

Dieses Rechtsinstitut ist demzufolge insbesondere bedeutungsvoll für Landwirte, Winzer, Schausteller, Binnenschiffer, Gastronomen in Ferienorten (z. B. auf Inseln oder in Wintersportorten).

Die Anwendungsfälle ergeben sich aus § 12 Abs. 4 WPflG, wobei der Hauptanwendungsfall in § 12 Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 WPflG zu sehen sein dürfte. Denkbar – wenn auch relativ selten – könnten aber auch die Fälle sein, die in § 12 Abs. 4 Satz 2 Nr. 1 a und 1 b WPflG als Sondertatbestände normiert sind.

4. Rechtscharakter

Die Zurverfügungstellung zum abschnittswisen Grundwehrdienst ist keine Wehrdienstausnahme, da sie vielmehr die Wehrdienstausnahme der Zurückstellung verhindern soll.

Der WPfl kann eine diesbezügliche durch Verwaltungsakt zu treffende Entscheidung (s.u.) nicht mit dem Argument anfechten, dass er bei Revidierung dieser Feststellung eine Zurückstellung verlangen könne, weil die Heranziehung zum ungeteilten Grundwehrdienst für ihn eine »besondere Härte« bedeute.

5. Verfügbarkeitsentscheidung

Die Entscheidung kann bei der Musterung oder in den Fällen, in denen die geforderten Voraussetzungen erst nach Abschluss des Musterungsverfahrens eintreten, im weiteren Verfahrensablauf des Wehrrersatzwesens getroffen werden.

Sie ist im Musterungsverfahren Bestandteil des durch das KWEA gemäß § 19 Abs. 4 WPflG zu erlassenden Musterungsbescheides, ggf. des aufgrund eines Widerspruchs durch die Widerspruchsbehörde (Wehrbereichsverwaltung – WBV) gemäß § 73 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) zu erlassenden Widerspruchsbescheides.

Außerhalb des Musterungsverfahrens ist die Feststellung durch das KWEA in einem separaten Verwaltungsakt zu treffen. Soweit die Feststellung im Widerspruchsverfahren getroffen wird, hat sie mit konstitutiver Wirkung im Abhilfebescheid des KWEA (§ 72 VwGO) oder im Widerspruchsbescheid der WBV (§ 73 VwGO) zu erfolgen.

In der Entscheidung, mit der die Verfügbarkeit für den abschnittswisen Grundwehrdienst festgestellt wird, sind die Zahl und Dauer der Abschnitte und der jeweilige Beginn der Abschnitte festzulegen.

Der derzeitige Grundwehrdienst von 9 Monaten kann in zwei Abschnitte (einmal sechs und einmal drei Monate) oder in die Abschnitte zu je drei Monaten aufgeteilt werden. Dabei ist grundsätzlich die Aufteilung in zwei Abschnitte anzustreben.

Für die Festlegung des Beginns des ersten Abschnittes kommen die allgemeinen Dienst Eintrittstermine 01.01., 01.04., 01.07. und 01.10. eines Jahres in Betracht.

In diesem Zusammenhang ist zu berücksichtigen, dass der abschnittsweise Grundwehrdienst weisungsgemäß bei der Teilstreitkraft Marine nicht möglich ist; im Übrigen kommt er nur auf Stellen mit bestimmten Anforderungssymbolen in Betracht. Dies sind die Symbole »A1« (Grenadier), »A2« (Jäger und Scharfschütze), »F2« (Stabsdienstsoldat), »M0« (Koch), »M4« (Kraftfahrer A, Kraftfahrer Motorrad), »L0« (Nachschubbuchführer) und »W0« (Sanitätssoldat im allgemeinen Sanitätsdienst). Derartige Symbole, die Auskunft über die Einsatzmöglichkeiten eines WPfl im militärischen Bereich geben, werden anlässlich einer Eignungsuntersuchung und Eignungsfeststellung vergeben. Diese findet regelmäßig im Zusammenhang mit der Musterung statt, ist aber auch nach der Musterung zulässig.

6. Einplanung und Einberufung

Die Wahl eines Dienst Eintrittstermins zur Ableistung des abschnittswisen Grundwehrdienstes hat sich an den jeweiligen Lebensumständen des WPfl zu orientieren.

So werden WPfl aus der Landwirtschaft regelmäßig zum Oktober-Termin einberufen; aufgrund der Betriebsstruktur kann ein WPfl aber auch günstiger zu einem anderen Dienst Eintrittstermin einberufen werden.

Das Einberufungsverfahren entspricht dem Heranziehungungsverfahren zum ungeteilten Grundwehrdienst.

Nach § 21 Abs. 1 Satz 1 WPflG sind WPfl in Ausführung eines Musterungsbescheides, der gemäß § 7 Abs. 1 Wehrpflichtverordnung (WPflV) vollziehbar geworden sein muss, durch das KWEA einzuberufen. Ort und Zeit des Dienst Eintritts werden durch Einberufungsbescheid bekannt gegeben (§ 21 Abs. 1 Satz 2 WPflG).

Ein Einberufungsbescheid gegenüber einem WPfl ist nur rechtmäßig, wenn

- zum festgesetzten Dienst Eintrittstermin ein vollziehbarer Musterungsbescheid gegeben ist,
- soweit rechtlich geboten, vor Erlass des Einberufungsbescheides eine Anhörung durchgeführt wurde (§§ 1, 28, 45 VwVfG, 20b Satz 2 WPflG),

- die Einberufungsfrist gewahrt wurde (§ 21 Abs. 3 WPfIG),
- der Einberufung keine gesetzliche Wehrdienstausnahme oder die Anerkennung als Kriegsdienstverweigerer entgegensteht (§§ 3, 9–13b, 42, 42a WPfIG),
- die in § 5 Abs. 1 WPfIG normierte Höchstaltersgrenze noch nicht überschritten ist.

Bezüglich näherer Einzelheiten wird auf die Abhandlung in den UBWV Nr. 3/99 verwiesen.

In Bezug auf die o. a. Ausführungen und den Hinweis auf die gegebene Abhandlung ist folgende Änderung der Rechtslage besonders zu beachten:

Rechtsnotwendige Grundlage eines Einberufungsbescheides war und ist neben dem vollziehbaren Musterungsbescheid auch ein nach Abschluss des Musterungsverfahrens erlassener Tauglichkeitsüberprüfungsbescheid (§ 5 WPfIV). Dieser tritt – soweit sein Inhalt reicht – an die Stelle des Musterungsbescheides, indem er diesen abändert, ergänzt oder bestätigt.

Demzufolge fordert die Rechtmäßigkeit eines Einberufungsbescheides, dass in einem derartigen Fall zum Dienst Eintrittstermin neben einem vollziehbaren Musterungsbescheid ein vollziehbarer Tauglichkeitsüberprüfungsbescheid gegeben ist.

Im Gegensatz zur früheren Rechtslage ist diese Forderung jedoch jetzt unproblematisch, da sowohl Widerspruch als auch Anfechtungsklage gegen den Tauglichkeitsüberprüfungsbescheid keine aufschiebende Wirkung haben (§§ 80 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 3 VwGO, 33 Abs. 4 Satz 2, 35 Satz 1 WPfIG). Dem könnte jedoch ausnahmsweise § 80 Abs. 5 VwGO entgegenstehen. Im Regelfall ist somit die Vollziehbarkeit des Tauglichkeitsüberprüfungsbescheides mit seiner Zustellung (= besondere Form der Bekanntgabe) gegeben.

Zu dem ersten Abschnitt des Grundwehrdienstes darf ein WPfI nur einberufen werden, wenn er zum beabsichtigten Dienst Eintrittstermin das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Für die folgenden Abschnitte ist insoweit die Vollendung des 28. Lebensjahres von maßgeblicher Bedeutung. Letzteres ergibt sich aus der Zielsetzung des § 5 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 a WPfIG (= Möglichkeit der Einberufung eines Zurückgestellten bis zum 28. Lebensjahr) und unter Berücksichtigung des Zwecks des abschnittswisen Grundwehrdienstes (= Vermeidung einer Zurückstellung).

Dem mit der Zustellung wirksamen Einberufungsbescheid kann der WPfI Hinderungsgründe entgegensetzen, wenn die Heranziehung zu dem jeweiligen Abschnitt für ihn eine »besondere Härte« bedeuten würde.